Finanzdirektion des Kantons Bern

Direction des finances du canton de Berne

Amt für Informatik und Organisation

Office d'informatique et d'organisation

Wildhainweg 9 Postfach 6935 3001 Bern Telefon 031 633 59 00 Telefax 031 633 59 99 www.be.ch/kaio info.kaio@fin.be.ch



# Kann ich meine Applikation als Open Source anbieten?

## Checkliste

Bearbeitungs-Datum 14. April 2023

Version 1.6.1

Dokument Status Freigegeben
Klassifizierung Nicht klassifiziert

Autor Steiner Nicolas, FIN-KAIO-BS-

AS1

Dokumentnummer #405469

# Inhaltsverzeichnis

1	Zwec	ck	3
	1.1	Referenzierte Dokumente	3
2	Chec	ckliste	4
3	Begle	eitende Dokumentation zur Checkliste	
	3.1	Eigentum an der Applikation	5
	3.2	Keine proprietären oder geschützten Teile	5
	3.3	Keine Hindernisse wegen Patentenschutz	6
	3.4	Verfahren, die nicht öffentlich werden dürfen	6
	3.5	Potenzielle Nutzerinnen und Nutzer	6
	3.6	Reduktion von Risiken	7
Do	kumen	nt – Protokoll	8

Version 1.6.1 Seite 2 von 9

## 1 Zweck

Diese Checkliste erlaubt im Rahmen der Vorabklärung eine schnelle Abklärung, ob der Veröffentlichung einer Applikation unter einer Open-Source-Lizenz etwas entgegensteht. Ziel ist es, mit wenig Aufwand abklären zu können, ob eine vertiefte Prüfung überhaupt Sinn macht.

#### 1.1 Referenzierte Dokumente

[1] AGB des Vereins Digitale Verwaltung Schweiz für IKT-Leistungen (Informatik und Kommunikationstechnologie-Leistungen), Ausgabe Januar 2020¹. .

Version 1.6.1 Seite 3 von 9

 $<sup>^{1}\</sup> https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/umsetzungsplan/arbeitsprogramm-ict/agb-ikt-leistungen$ 

## 2 Checkliste

Die Details zu den einzelnen Punkten der Checkliste finden sich in den referenzierten Kapiteln in diesem Dokument.

Ve	erweis auf Kapite
☐ Eigentum an der Applikation liegt bei Kanton Bern	3.1
☐ Die Applikation enthält keine proprietären oder geschützten Teile.	3.2
☐ Keine Hindernisse wegen Patentschutz	3.3
☐ Die Applikation enthält keine Verfahren, die nicht öffentlich werden dürfen.	3.4
☐ Es gibt potentielle Nutzer oder Interessenten.	3.5
☐ Die Publikation trägt als Open Source dazu bei, finanzielle, Sicherheitsrisiker andere Risiken für den Kanton Bern zu reduzieren?	oder 3.6

Alle Punkte auf der Checkliste müssen mit «Ja» beantwortet werden, damit die Veröffentlichung der Applikation unter einer Open-Source-Lizenz möglich ist. Ansonsten steht der Veröffentlichung ein gewichtiger Punkt entgegen und der Aufwand für die detaillierte Abklärung lohnt sich vermutlich nicht.

Version 1.6.1 Seite 4 von 9

Bei Unklarheiten und beim Beseitigen von Hindernissen unterstützt das KAIO gerne unter der folgenden E-Mail-Adresse: <a href="mailto:info.kaio@fin.be.ch">info.kaio@fin.be.ch</a>

## 3 Begleitende Dokumentation zur Checkliste

### 3.1 Eigentum an der Applikation

Nur die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Applikation hat das Recht, eine Veröffentlichung vorzunehmen.

Handelt es sich bei der Software um im Auftrag des Kantons Bern erstellte *Individualsoftware*, dann kommen meistens die AGB IKT-Leistungen [1] zur Anwendung. Diese bestimmen unter der Ziffer 24.2, dass das Eigentum von Source Code und Dokumentation an die Leistungsbezügerin (den Kanton Bern) übergehen. Wurde die Software von mehreren Kantonen oder anderen Institutionen gemeinsam beschafft, dann liegt das Eigentum meistens bei einem zu diesem Zweck gegründeten Verein.

Die Rechte an *Standardsoftware* liegen in aller Regel beim Hersteller (AGB, Ziffer 24.4). Die Software kann also nicht vom Kanton veröffentlicht werden. Individuelle *Erweiterungen zu Standardsoftware* sind aber durchaus auch zur Veröffentlichung geeignet. Im Normalfall befinden sie sich im Eigentum des Kantons. Weniger zur Veröffentlichung geeignet sind blosse Konfigurationsanpassungen.

#### 3.2 Keine proprietären oder geschützten Teile

Eine Applikation besteht typischerweise aus zahlreichen einzelnen Bauteilen und Komponenten. Bei manchen Arten davon ist es ein Problem, wenn sie selber nicht Open Source sind oder als Teil der Applikation ebenfalls unter einer Open-Source-Lizenz veröffentlicht werden.

#### Bibliotheken/Libraries

Bibliotheken oder Libraries werden – je nach Programmiersprache – entweder direkt mit der Applikation mitkompiliert, gelinkt oder als Pakete mitgelieferte. Sie bilden einen integralen Bestandteil der Applikation.

Falls die Applikation proprietäre oder lizenzpflichtige Bibliotheken enthält, dann ist ein Open Sourcing schwierig. Grundsätzlich kann der Source Code der restlichen Applikation zwar veröffentlicht werden, potentielle Verwenderinnen oder Verwender, Entwicklerinnen oder Entwickler müssten dann aber die betreffende Bibliothek ebenfalls erwerben, bevor die Applikation nutzoder erweiterbar ist.

Falls das Eigentum an der problematischen Bibliothek beim Lieferanten der Applikation liegt, dann lohnt es sich, eine rechtliche Abklärung zu treffen, ob der Kanton nicht ein auf Dritte übertragbares Recht an diesen Bibliotheken zusteht.

#### Datenbanken und andere Datenspeicher

Wenn die Applikation proprietäre, lizenzpflichtige Datenspeicher wie zum Beispiel Microsoft SQL-Server einsetzt, dann ist dies kein Hindernis für die Veröffentlichung als Open Source. Es sollte aber geprüft werden, ob zusätzliche zum Beispiel auch offene Datenbanken wie PostgreSQL unterstützt werden können. Damit lassen sich Betriebskosten sparen und die Einstiegshürden für potenzielle Verwender werden tiefer.

#### Applikationsserver und Betriebssysteme

Wenn die Applikation lizenzpflichtige Betriebssysteme oder Applikationsserver (beispielsweise Microsoft Windows Server oder RedHat JBoss) benötigt, dann ist dies kein Hindernis für eine Veröffentlichung als Open Source.

Version 1.6.1 Seite 5 von 9

Wir empfehlen folgende Anfrage an den Software-Hersteller: «Werden als Bestandteil der Applikation lizenzpflichtige Libraries von Drittherstellern verwendet? Falls ja: Welche?»

#### 3.3 Keine Hindernisse wegen Patentenschutz

Patente stehen einer Veröffentlichung als Open Source zwar nicht grundsätzlich im Wege, aber sie können einer Verwendung oder Erweiterung der Software im Wege stehen. Patente sind zumindest in der Schweiz eher unüblich, trotzdem lohnt sich meist eine kurze Anfrage beim Software-Hersteller.

Die AGB der SIK räumen in Ziffer 24.3 dem Lieferanten grundsätzlich das Recht auf Patente ein, erlauben es aber dem Kanton Bern, Gebrauchsrechte auch an Dritte zu übertragen. Für Software, die unter diesen AGB entwickelt wurden, stellen Patente im Normalfall daher kein Problem dar.

#### 3.4 Verfahren, die nicht öffentlich werden dürfen

Die Daten der Applikation sind von einer Veröffentlichung als Open Source nicht betroffen, diese sind praktisch immer heikel, werden aber nicht veröffentlicht. Es kann aber sein, dass neben den Daten auch gewisse im Source Code ersichtliche Algorithmen und Verfahren nicht öffentlich werden sollen.

Beispielsweise kann es für den Kanton Bern nachteilig sein, die genauen Verfahren, mit denen eine Steuererklärung automatisch überprüft wird, zu veröffentlichen, da dieses Wissen Steuerbetrug begünstigen könnte. Wobei auch hier die genauen Grenzwerte meist nicht Teil der Software sind, also von einer Veröffentlichung nicht betroffen wären.

#### 3.5 Potenzielle Nutzerinnen und Nutzer

Da die Veröffentlichung als Open Source einen gewissen Aufwand verursacht, lohnt sie sich nur, wenn sich jemand für die veröffentlichte Applikation interessiert. Interessenten können ganz verschieden sein:

- Potenzielle Verwenderinnen und Verwender: Die Applikation kann direkt oder mit leichten Anpassungen von einem anderen Kanton oder einer anderen Stelle verwendet werden. Beispielsweise kann eine für den Kanton Bern entwickelte Open-Source-Software für Kinderbetreuungsgutscheine auch im Kanton Zürich eingesetzt werden.
- Software-Herstellerin: Sie k\u00f6nnen die Applikation adaptieren, so dass sie f\u00fcr andere Verwenderinnen / Verwender oder f\u00fcr anderen Einsatzwecke ebenfalls nutzbar ist. So k\u00f6nnte eine Open-Source-Applikation f\u00fcr Baugesuche von einem Software-Hersteller auf die Abwicklung von Subventionen adaptiert werden.
- Software-Entwicklerinnen und -Entwickler: Sie k\u00f6nnen technisch interessante Einzelkomponenten der Applikation \u00fcbernehmen und in einem ganz anderen Kontext zum Einsatz bringen. Dies ist vor allem interessant, wenn eine Applikation technisch sehr fortschrittliche Verfahren und L\u00f6sungen enth\u00e4lt. Falls diese Zielgruppe im Vordergrund steht, ist es meistens besser, anstelle der Ver\u00f6ffentlichung der gesamten Applikation, die technisch spannenden Teile zu extrahieren und diese eigenst\u00e4ndig als Open Source zu ver\u00f6ffentlichen (siehe «Antrag Open Sourcing von Libraries»).

Version 1.6.1 Seite 6 von 9

Bestehende Verwenderinnen und Verwender: Die Veröffentlichung der Applikation als
Open Source kann die Zusammenarbeit in einer bestehenden Community vereinfachen
und die Abhängigkeit vom Software-Lieferanten senken. Falls dies auf die geprüfte Applikation zutrifft, dann kann die Frage ebenfalls positiv beantwortet werden.

Zur positiven Beantwortung dieser Frage reicht es aus, wenn Interessenten vorstellbar sind. Es müssen keine konkreten Namen oder Interessensbekundungen vorliegen.

#### 3.6 Reduktion von Risiken

Die Publikation trägt als Open Source dazu bei, finanzielle, Sicherheits- oder andere Risiken für den Kanton Bern zu reduzieren. Dies kann etwa der Fall sein, wenn so voraussichtlich die Abhängigkeit von einem Anbieter reduziert werden kann. Weiter kann eine Publikation hilfreich sein, wenn nach der Gründung einer neuen Entwicklungs-Community zusätzliche Personen bei der Weiterentwicklungen einer Software mitwirken wollen.

Version 1.6.1 Seite 7 von 9

# **Dokument - Protokoll**

Dokumentnummer #405469

Autor Joos Thomas, FIN-KAIO-AP-SW

# Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Mario Siegenthaler	20.04.2018	Erstellung
0.2-0.3	Thomas Joos	01.05.2018	Kleinere Anpassungen und Ergänzungen
0.4	Ferdinand Hübner	14.05.2018	Einarbeitung Feedback von Cornelia Nussberger
0.5	Ferdinand Hübner	05.06.2018	Kleinere Anpassungen
0.6	Thomas Joos	13.06.2018	Finalisierung
1.0	Thomas Joos	04.07.2018	Schlussversion nach Genehmigung PB
1.1	Thomas Joos	12.09.2018	Fehlerkorrekturen und kleinere Anpassunsungen, geschlechtsneutrale Anpassungen
1.2	Thomas Joos	12.09.2018	Zusätzliches Kriterium gemäss Input FT
1.3-1.4	Stefan Schneider	13.09.2018	Überarbeitung
1.5	Thomas Joos	18.09.2018	Finalisierung
1.6	Kélèfa Keita	21.03.2023	Aktualisierung
1.6.1	Nicolas Steiner	14.04.2023	Aktualisierung

## Prüfung

Version	Stelle	Datum	Visum	Bemerkung
0.3	BVE	09.05.2018	C. Nuss- berger	Kleinere Bemerkungen und Anpassungen
0.6	Thomas Joos	13.06.2018	Tjo	

Version 1.6.1 Seite 8 von 9

0.7	РВ	02.07.2018	РВ	Genehmigung Portfolioboard
1.3	Stab	13.09.2018	ssc	Sprachliche Prüfung

# Freigabe

Version	Stelle	Datum	Visum	Bemerkung
1.6	Abtl. / FBL	25.06.2018	mwe/rae	
0.7	РВ	02.07.2018	РВ	Freigabe durch Portfolioboard

Version 1.6.1 Seite 9 von 9